



# Die Liebhaberei und ihre Folgen ...

Liebe zum Yogalehren ist nicht Liebhaberei, sondern ein Beruf, mit dem man auch seinen Lebensunterhalt verdienen möchte, also beabsichtigt, Gewinn zu erzielen. Und das ist keine Liebhaberei.

Jetzt werden Sie sich sicher fragen, seit wann die Betriebsberatung für die Liebe zuständig ist und dieses lautstark schon in der Überschrift verkündet. Abgesehen von der Liebe zum Beruf, widmen wir uns in diesem Artikel der steuerlichen Liebhaberei. Nicht, dass Sie oder wir (schon eher) die Steuern lieben würden. Die Steuereintreiber lieben vielmehr uns bzw. unser Einkommen. Denn Sie zahlen Einkommensteuer auf Ihren Gewinn, den Sie aus der selbständigen Tätigkeit erwirtschaften. Erzielen Sie Verluste, mindern diese Ihr zu versteuerndes Einkommen im laufenden oder in kommenden Jahren (Verlustvortrag).

Wenn Sie anfangs oder dauerhaft Verluste erzielen, wird das Finanzamt sich und Sie fragen, ob Sie mit der Ausübung des Yoga-Unterrichts überhaupt die Absicht haben, Gewinn zu erzielen und prüft Ihre »Gewinnerzielungsabsicht«. Fehlt diese bei Ihnen, dann wäre Ihr Yoga-Unterricht Liebhaberei aus steuerlicher Sicht. Daraus folgt, dass weder Ihre Verluste noch Ihre Gewinne steuerlich relevant sind. Ihre Verluste können dann nicht mit anderen positiven Einkommen verrechnet werden und Ihre Gewinne aus diesem »Liebhabereibetrieb« sind erst gar nicht steuerbar. Sie unterliegen keiner Einkommensteuerpflicht. »Nanu?«, werden Sie sich fragen, denn aus Erfahrung wissen Sie, dass der Staat nicht zimperlich ist, wenn er Steuern einnehmen kann. Lesen wir einmal im Gesetz nach:

»Eine selbständige nachhaltige Betätigung, **die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen**, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist ein Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. ... Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, **wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.**« (§ 15 Abs. (2) EStG)

»Voraussetzungen der freiberuflichen Tätigkeit ist wie beim Gewerbebetrieb die Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und die Gewinnerzielungsabsicht.« (§ 18 Abs. (4) EStG)

Außerdem gilt für die freiberufliche Tätigkeit noch folgendes: »Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.« (§ 18 Abs. (2) EStG)

Das heißt: Wenn die Gewinnerzielungsabsicht ganz fehlt und auch nicht Nebenzweck ist, dann fehlt die Grundlage für die Versteuerung des Einkommens aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit. Dann sind Gewinne aus der Liebhaberei nicht steuerpflichtig. Wichtig: Selbst, wenn Sie als

Jeden Montag stehen die Beraterinnen von Geld & Rosen den BDY-Mitgliedern von 9 bis 13 Uhr zur kostenlosen Betriebsberatung unter **Telefon 02251 / 625439** zur Verfügung.

Yogalehrende/r nur mal probeweise Yoga-Unterricht gegen Entgelt halten, ist das einkommensteuerpflichtig, weil es sich dann um eine vorübergehende Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 2 EStG).

#### **Fassen wir noch einmal zusammen:**

Sie dürfen Ihren Beruf als Yogalehrende/r lieben und zahlen auf Ihre erzielten Gewinne Steuern und sparen ggfs. Steuern, wenn Sie Verluste erzielen. Lieben Sie Yoga und unterrichten aus persönlicher Neigung aber ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen, dann hängen Sie der steuerlichen Liebhaberei an. In diesem Falle sind Ihre Gewinne nicht steuerpflichtig und Ihre Verluste mindern auch nicht Ihre Steuerlast.

#### **Was ist nun »Gewinnerzielungsabsicht«?**

Eine Absicht ist etwas, das Sie gedanklich in Ihrem Kopf entwickelt haben und nach außen hin nicht einmal für Ihre Lieben sichtbar ist. Also kann auch das Finanzamt nicht in Ihren Kopf schauen. Wie will ein Finanzamt nun prüfen, was in Ihrem Kopf passiert? Es schaut, ob Sie aus Ihrer nicht sichtbaren Absicht, sichtbare Handlungen ableiten oder abgeleitet haben, die nachweisbar sind.

In der Praxis ist es so, dass das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung ausstellt. Es erkennt in der Regel die Verluste steuerlich erst einmal an und Sie können oftmals im Kleingedruckten des Bescheides folgenden Satz lesen: »Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, weil die Gewinnerzielungsabsicht noch nicht abschließend festgestellt werden kann (Liebhaberei).« Das Finanzamt nimmt Ihre Verluste zunächst als ein Indiz für eine vielleicht fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Zu einer nachgewiesenen Liebhaberei gehören sehr viel mehr Merkmale, als ein ausgewiesener Verlust über einige Jahre. Deshalb soll eine Prüfung der anderen Indizien nach den ersten fünf Jahren erfolgen, da erst nach einer Anlaufzeit Korrektur- und Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Manchmal prüfen die Finanzämter auch schon nach drei Jahren, was in einigen Fällen zu früh sein kann. Wenn Sie daran denken, dass Ihre Ausbildung bis zur Prüfung vier Jahre dauert, dann macht es keinen Sinn, Ihre Gewinnerzie-

lungsabsicht schon nach fünf Jahren zu prüfen. Denn Ihre Ausbildungskosten sind seit vier Jahren vorweg genommene Betriebsausgaben und in der Regel als Verlust ausgewiesen, wenn Sie von Anfang an die Absicht hatten, Ihren Lebensunterhalt bald als Yogalehrende/r zu verdienen. Wahrscheinlich stecken Sie nach der Ausbildungszeit gerade in den Vorbereitungen zum Aufbau einer eigenen Yoga-Schule und haben noch nicht einmal richtig angefangen, Ihre Kurse zu bewerben.

Aus den Betriebsberatungen wissen wir, dass viele verunsichert sind und denken, sie dürften keine Verluste erzielen und müssten einen Gewinn ausweisen. Da liegt es nahe, nicht alle Betriebsausgaben anzugeben und sich in die Gewinnzone zu rechnen. Seien Sie damit vorsichtig und machen Sie sich nichts vor: Sie sollten immer wissen, ob Ihr Yoga-Unterricht schon rentabel ist oder nicht. Nur, wenn Sie wissen, was tatsächlich los ist, können Sie sich überlegen, was Sie tun sollten, um wirtschaftlich erfolgreich zu werden oder im Zweifel, die Tätigkeit als Yogalehrende/r wieder aufzugeben. Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Yogalehrende beim Finanzamt abmelden, wird das als Zeichen für eine frühere Gewinnerzielungsabsicht gewertet. Sie brauchen die ersparte Einkommenssteuer nicht zurückzuzahlen. Melden Sie den Betrieb nicht ab und machen weiter Verluste, riskieren Sie, dass das Finanzamt Ihnen rückwirkend die Gewinnerzielungsabsicht abspricht und Sie zuvor eingesparte Steuern mit Zinsen zurückzahlen müssen.

Auch aus steuerrechtlicher Sicht dürfen Sie sich nicht reicher rechnen. Sie müssen in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung alle Betriebseinnahmen und alle Betriebsausgaben angeben. Das bedeutet, dass Sie Betriebsausgaben auch nicht weglassen dürfen.

Und es gibt noch einen Fakt, der nicht so sehr auf der Hand liegt: Geringere Verluste sind liebhabereverdächtiger als Millionen-Verluste. Ich möchte es Ihnen hier kurz übersetzen: Wer Millionen riskiert, meint es ernst und geht ein Wagnis ein, das mit Liebhaberei mit Sicherheit nichts zu tun hat. Ist ja schließlich kein Spaß, Millionen zu verlieren. Ob die Jungs und Mädels das vorher mal durch gerechnet haben, wird nicht



Franziska Bessau



Brigitte Siegel



Dr. Marie Sichtermann



Petra Welz

gefragt. Wir sehen es seit geraumer Zeit an der Finanzkrise. Während große Unternehmen vom Staate mit unseren Steuergeldern »gerettet« werden, wird verlustträchtigen Klein(st)-unternehmen Liebhaberei unterstellt. Mit anderen Worten: Erzielen Sie geringe Verluste im Tausenderbereich, so sind Sie nicht so ernst zu nehmen. Es wird viel eher geprüft, ob Sie nicht nur ein wenig spielen und keine so ernsthafte Gewinnerzielungsabsicht entfallen.

Da wir an diesen Verhältnissen nichts ändern können – gut, aufgrund der Finanzkrise sind die Finanzämter angehalten, großzügiger mit den Klein(st)unternehmerInnen umzugehen – lassen Sie uns schauen, worauf Sie sich einstellen müssen, sollte das Finanzamt bei Ihnen die Gewinnerzielungsabsicht prüfen. Begegnen Sie dem mit kühlem Kopf und legen sich die Argumente und Papiere zurecht:

- Durchführung von Werbemaßnahmen
- Einen nach außen hin erkennbaren Geschäftssitz
- Allgemein übliche Betriebsöffnungs- oder Ansprechzeiten
- Marktübliches Verhalten
- Ergreifen von Maßnahmen: Kostensenkung, Erlössteigerung, Preiserhöhungen, Umstrukturierungen, Unternehmensberatung.  
Fortbildungen gehören nicht zwangsläufig zu den anerkannten Maßnahmen. Weite Reisen nach Indien weisen eher auf Liebhaberei hin.
- Der Gesamtplan: Sie wollen über einen längeren Zeitraum einen Totalgewinn erwirtschaften und nicht nur Ihre Kosten decken. Ausdruck dieses Gesamtplans ist z.B. eine Kalkulation, ein Konzept, ein Businessplan, den Sie bei Beginn der Tätigkeit erstellt haben. Bei Beginn der Tätigkeit lag eine Gewinnprognose zugrunde und Sie haben Marktanalysen betrieben.
- Die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit aufgrund der eingetretenen Verluste. Ein Betrieb, der nicht rentabel ist, in den Sie immer wieder investieren müssen, können Sie aufgeben. Das müssten Sie dem Finanzamt dann mitteilen. Die Beendigung ist ein sehr starkes Indiz für Ihre Gewinnerzielungsabsicht (siehe oben).

### Zusammenfassung:

Es gibt kein gesetzliches Verlufterzielungsverbot. Sie dürfen Ihren Beruf lieben und Verluste erzielen. Bei einer Prüfung der o.g. Punkte durch das Finanzamt müssen die branchenspezifischen und die betriebsindividuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Betriebswirtschaftlich gesehen, brauchen neu gegründete Schulen drei bis fünf Jahre am Markt, bis sich herausstellt, ob die Gründung wirtschaftlich gesehen ein Erfolg ist oder Ihre Mühen um volle Kurse umsonst waren. Misserfolg ist Teil des Risikos, das Sie nicht nur bei der Existenzgründung sondern mit jeder »Maßnahme« eingehen. Persönliche Ereignisse, wie z.B. eine längere Erkrankung, können der Gewinnerzielungsabsicht einen Strich durch die Rechnung machen und sind zu berücksichtigen.

Wenn offensichtlich wird, dass Sie Yogalehrende/r geworden sind, um Ihren persönlichen Neigungen nachzugehen, wie z.B. Reisen zu einem Guru, dem Sie um die Welt folgen, dann sind Sie AnhängerIn der steuerlich nicht beachtlichen Liebhaberei und Ihre Verluste werden nicht anerkannt.

Aus der Betriebsberatung wissen wir, dass für den Yoga-Unterricht Liebe zum Yoga immer im Spiel und für eine Existenzgründung Leidenschaft eine Voraussetzung für die notwendige Energie ist. Dies sind im Hinblick auf die steuerliche Liebhaberei keine Wegbegleiterinnen, die Ihnen helfen, sondern Sie eher verunsichern können in einem Denken, wo Beruf und Liebe nicht zueinander zu passen scheinen. Dann ist unser Rat: Lassen Sie sich unterstützen, wenn es darum geht, die Indizien für Ihre Gewinnerzielungsabsicht zusammen zu tragen.

Franziska Bessau  
Geld & Rosen